

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3dcbea8-a234-3a91-a6b3-6e1758ecf674>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 112 SGB IV - Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) sind

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. (weggefallen)
3. die Behörden der Zollverwaltung bei Ordnungswidrigkeiten
  - a) nach [§ 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a](#), soweit sie einen Verstoß im Rahmen der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten feststellen,
  - b) nach [§ 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b](#), soweit sie einen Verstoß im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen,
4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b](#), soweit nicht die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung nach Nummer 3 gegeben ist, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a, 4, 8](#) und [Absatz 2](#),
- 4a. der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 111 Absatz 1 Nummer 3 bis 3b](#) sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 8](#) und [Absatz 2](#), wenn die Prüfung nach [§ 28p](#) vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt oder eine Meldung direkt an sie erstattet wird,
- 4b. die landwirtschaftliche Krankenkasse bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 111 Absatz 1 Nummer 3 bis 3b](#) im Falle der Prüfung von mitarbeitenden Familienangehörigen nach [§ 28p Absatz 1 Satz 6](#),
5. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach [§ 111 Absatz 3](#).

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 4 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde ([§ 69 Absatz 2, 3](#) und [5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#)) wahr.

(3) <sup>1</sup>Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; [§ 66 des Zehnten Buches](#) gilt entsprechend. <sup>2</sup>Diese Kasse trägt abweichend von [§ 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des [§ 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#).